

Studienplan für das Promotionsstudium des Fachgebietes Volkswirtschaftslehre

Aufgrund des § 24 der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 10. September 2015 haben der Promotionsausschuss und der Konvent der Fakultät am 4. November 2015 beschlossen:

1. Leistungen:

Im Promotionsstudium sind 55 Leistungspunkte zu erbringen.

2. Vorlesungen:

Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) gemäß § 25 der Promotionsordnung sind in den folgenden Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums zu erbringen:

2.1	Advanced Macroeconomics I	5 LP
2.2	Advanced Macroeconomics II	5 LP
2.3	Advanced Microeconomics	10 LP
2.4	Advanced Econometrics and Statistics	5 LP
2.5	Einen Spezialisierungskurs aus dem Angebot des Promotionsstudiums	5 LP

3. Forschungsseminare:

Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 25 Leistungspunkten – oder Teilnahmenachweise (TN) gemäß § 26 der Promotionsordnung – sind durch Präsentationen in bzw. regelmäßige Teilnahme an Forschungsseminaren zu erbringen:

3.1	Eigene Präsentation und Teilnahme im Forschungsseminar des Promotionsstudiums „Brown Bag-Seminar“	5 LP
3.2	Regelmäßige Teilnahme am Erich Schneider-Forschungsseminar des Instituts für VWL	10 LP
3.3	Eigene Präsentation und Teilnahme am für die Studierende oder den Studierenden relevanten Research Area-Seminar	5 LP
3.4	Eine weitere Präsentation und Teilnahme im relevanten Research Area-Seminar, regelmäßige Teilnahme im Erich Schneider-Forschungsseminar oder ein Seminar aus dem Doktorandenprogramm BWL	5 LP

4. Zeitplan:

Die Veranstaltungen der Ziffer 2.1 bis 2.3 werden regelmäßig im Wintersemester angeboten. Die Veranstaltungen der Ziffer 2.4 und 2.5 werden im Winter- und Sommersemester angeboten. Die Leistungsnachweise aus Vorlesungen unter Ziffer 2 sollten im ersten Jahr des Promotionsstudiums erbracht werden. Der Leistungsnachweis für die Präsentation unter Ziffer 3.1 sollte im Laufe des zweiten Jahres, der für die Präsentation unter Ziffer 3.3 spätestens im dritten Jahr des Promotionsstudiums erbracht werden.

5. Erich Schneider-Forschungsseminar:
Die Teilnahmenachweise für das Erich Schneider-Forschungsseminar können über die gesamte Promotionsstudienzeit erbracht werden. Ein Teilnahmenachweis wird für die Teilnahme an zehn Seminarveranstaltungen, die nicht in einem Semester stattgefunden haben müssen, ausgestellt.
6. Weitere Veranstaltungen:
Den Studierenden steht die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Promotionsstudiums und der Erwerb weiterer Leistungsnachweise frei.
7. Mentoring:
Die Leiterin oder der Leiter des Promotionsstudiums bestimmt für jede Studierende und jeden Studierenden zu Beginn des Promotionsstudiums eine Mentorin oder einen Mentor. Für Studierende, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bei einer Professorin oder einem Professor beschäftigt sind, ist diese Professorin oder dieser Professor die Mentorin beziehungsweise der Mentor. Die Mentorin oder der Mentor berät die Studierende oder den Studierenden zur Planung des Promotionsstudiums, insbesondere zur Erbringung der Leistungs- und Teilnahmenachweise in Lehrveranstaltungen. Das Mentoring endet mit der Bestimmung der Betreuerin oder des Betreuers.
8. Betreuung:
Bis Ende des ersten Jahres nach Beginn des Promotionsstudiums muss die Betreuerin oder der Betreuer festgelegt werden. Bis Ende des zweiten Jahres nach Beginn des Promotionsstudiums können weitere Personen aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten nach § 4 der Promotionsordnung als ergänzende Betreuer festgelegt werden.
9. Berichterstattung:
Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Beginn des Promotionsstudiums hat die oder der Studierende einen Arbeitsplan für die geplante Dissertation vorzulegen. In dem Arbeitsplan sind inhaltliche und methodische Grundlinien sowie ein detaillierter Zeitplan festzuhalten. Zwei Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums erstellt die oder der Studierende einen schriftlichen Kurzbericht über den Fortgang der Arbeit (§ 6 der Promotionsordnung).
10. Anerkennung von Leistungsnachweisen:
Die Studierenden haben sechs Leistungsnachweise aus Vorlesungen nach Ziffern 2 und 3 zu erbringen. Die folgenden Ausnahmen sind möglich:
 - 10.1 Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen anderer Promotionsprogramme können als Leistungsnachweise für Vorlesungen nach Ziffer 2 angerechnet werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen explizit für Promotionsstudierende ausgerichtet sind und wenn sie nicht bereits in anderen Studiengängen als Prüfungsleistungen eingebracht worden sind.

- 10.2 Studierende, die ein Masterstudium im Bereich „Economics“ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel abgeschlossen haben und bereits die Leistungsnachweise für die Veranstaltungen unter Ziffer 2.1 bis 2.3 erbracht haben, können diese Leistungsnachweise nach Rücksprache mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor ganz oder teilweise durch andere Leistungsnachweise des Promotionsstudiums ersetzen.
- 10.3 Teilnahmenachweise am Erich Schneider-Forschungsseminar gemäß Ziffer 3.2 können nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor durch nachgewiesene Teilnahmen an gleichwertigen Forschungsseminaren ersetzt werden. Als gleichwertig gilt insbesondere das Statistisch-Ökonometrische Seminar, wenn der Vortrag von einem externen Gast gehalten wird. Bei anderen Forschungsseminaren stellt die Leiterin oder der Leiter des Promotionsprogramms in Absprache mit der Mentorin oder der Mentor die Gleichwertigkeit fest.
11. Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen:
Für die Leistungsnachweise unter Ziffer 2 werden die Regelungen zur Wiederholung und zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angewendet.
12. Inkrafttreten:
Dieser Studienplan tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
Bisher im Promotionsstudium erbrachte Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit.